

Dr. Adrian Plüss

Verantwortlichkeit der Gesellschafter einer GmbH

Eine Übersicht über die Problematik der Verantwortlichkeit

Die Gründungen von GmbH haben sprunghaft zugenommen. Die begehrte neue Gesellschaftsform wirft zwischenzeitlich Fragen auf, die zum Teil nur unbefriedigend beantwortet werden können. Der folgende Artikel setzt sich mit einem spezifischen Problem, der Verantwortlichkeit, detailliert auseinander und gibt eine Übersicht.

1. Einleitung

Seit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts am 1. Juli 1992 haben die Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sprunghaft zugenommen¹. Nach den neusten erhältlichen Zahlen bestehen heute mehr als 31'000 GmbH, von denen gegen 25'000 seit dem 1. Januar 1992 gegründet worden sind.²

Damit ist die GmbH aus dem ungeliebten Adoptivkind der Gesellschaftsrechtsrevision des Jahres 1936³ zur zweitwichtigsten Gesellschaftsform geworden. Um ihr auch zu einer zeitgemässen und praktikablen rechtlichen Ordnung zu verhelfen, soll das Recht der GmbH umfassend überprüft und revidiert werden⁴; ein neues, aber «sanft» revidiertes GmbH-Recht könnte in den ersten Jahren des neuen Jahrtausends in Kraft treten. – Bis dahin wird man nicht darum herumkommen, mit der geltenden – in vielen Punkten nicht befriedigenden – gesetzlichen Regelung zu leben.

Von wesentlicher Bedeutung für die Wahl einer Gesellschaftsform sind sicher mögliche Haftungsfolgen, die aus der Geschäftstätigkeit heraus die Gesellschafter treffen können. Dies ist der Gegenstand der folgenden Ausführungen.

2. Verantwortlichkeit aus Handlungen für die GmbH

2.1 Vorbemerkung

Da die GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, treffen die Wirkungen von gesetzes- bzw. vertragswidrigen oder sonst wirtschaftlich nachteiligen Handlungen der Geschäftsführer oder weiterer Organpersonen zunächst einmal die Gesellschaft. In verschiedener Hinsicht können darüber hinaus die fehlbaren Personen zur Verantwortung gezogen werden.

2.2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Selbstverständlich machen sich Geschäftsführer oder andere Organpersonen persönlich strafbar, wenn sie Straftaten im Interesse der Gesellschaft begehen

(beispielsweise eine Urkundenfälschung veranlassen, um der Gesellschaft finanzielle Vorteile zu verschaffen). In der sog. Nebenstrafgesetzgebung (d.h. in Strafbestimmungen ausserhalb des schweizerischen Strafgesetzbuchs) finden sich gelegentlich Regelungen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Gesellschaft mit einer Busse belegt werden kann⁵ oder zusätzlich übergeordnete Organpersonen belangt werden können, wenn sie gegen das strafbare Handeln eines Untergebenen nicht einschreiten⁶.

2.3 Haftbarkeit für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Zahlreiche Steuergesetze des Bundes und der Kantone wie auch Sozialversicherungsgesetze sehen in einer mehr oder weniger kategorischen Weise vor, dass geschäftsleitende Personen einer Gesell-



Adrian Plüss
Partner IAW Institut für Abgabe-
und Wirtschaftsrecht AG

¹ Zugenommen haben offenbar auch die liquidationslosen Umwandlungen von Aktiengesellschaften in GmbH gestützt auf Art. 824 ff. OR, namentlich in den beiden letzten Jahren vor dem Ablauf der Fünfjahresfrist zur Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht.

² Zahlen gemäss SHAB Nr. 36 vom 22.02.1999, S. 1216 (Bestand 31.12.1998: 31'190).

³ Vorbild des schweizerischen war das deutsche GmbH-Recht.

⁴ Vgl. den Vorentwurf für eine Reform der Rules der Gesellschaft mit beschränkter Haftung samt Expertenbericht vom April 1999.

⁵ Bspw. Art. 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStR] vom 22. März 1974.

⁶ Bspw. Art. 6 Abs. 2 und 3 VStR.

schaft für geschuldete Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge haften, wenn diese nicht von der Gesellschaft bezahlt werden können.

Eine gewisse Berühmtheit hat in diesem Zusammenhang Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 erlangt. Durch die Rechtsprechung der Sozialversicherungsbehörden und -gerichte ist diese eher zurückhaltend abgefasste Bestimmung («der Arbeitgeber, der absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften [dieses Gesetzes] missachtet und dadurch einen Schaden verursacht, hat diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen») zur Grundlage für eine beinahe schrankenlose Haftung der geschäftsleitenden Personen für unbezahlt gebliebene AHV-Beiträge geworden.

So unangemessen die gesetzlichen Regelungen im Einzelfall auch scheinen mögen, so sicher ist, dass die Steuer- und Sozialversicherungsbehörden solche Ersatzforderungen gegebenenfalls ohne weiteres durchzusetzen versuchen. Im eigenen Interesse sollten die Geschäftsführer einer GmbH deshalb sicherstellen, dass Steuern und Sozialversicherungsbeiträge immer vollständig und pünktlich abgerechnet und bezahlt werden.

2.4 Privatrechtliche Verantwortlichkeit

2.4.1 Gesetzliche Regelung

Die privatrechtliche Verantwortlichkeit von Geschäftsführern und weiteren Organpersonen richtet sich im wesentlichen nach Art. 827 OR, der auf die entsprechende aktienrechtliche Regelung verweist. Auch in diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass seit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts die Bestimmungen in ihrem neuen Wortlaut anwendbar sind⁷.

Die aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsbestimmungen schaffen eine besondere Haftungsordnung für Schadenfälle im Bereich von Gesellschaften. Demnach haften Verwaltungsräte, alle weiteren mit der Geschäftsführung oder der Liquidation befassten Personen, die Revisoren und die Gründer bzw. die anderen mit der Gründung befassten Personen der Gesell-

schaft, den Aktionären und den Gläubigern der Gesellschaft für Schäden, die sie durch eine schuldhaft Verletzung ihrer Pflichten verursacht haben. Die Pflichten, deren Verletzung solche Haftungsfolgen auslöst, sind entweder unmittelbar für die einzelne betroffene Person festgelegt (bspw. Sorgfalts- und Treuepflicht des Verwaltungsratsmitglieds; Art. 717 Abs. 1 OR) oder müssen aus allgemeinen Verhaltensvorschriften an die Gesellschaften oder an ihre Organe abgeleitet werden (vgl. bspw. Art. 725 Abs. 2 OR, wonach der Verwaltungsrat [als Gremium] gegebenenfalls den Richter von der Überschuldung der Gesellschaft zu benachrichtigen hat).

2.4.2 Praktische Bedeutung

Geraten Aktiengesellschaften in Konkurs, werden häufig von Gläubigern und Aktionären Verantwortlichkeitsklagen erhoben oder wenigstens angedroht, um ehemalige Verwaltungsräte oder die Revisionsstelle zu Vergleichszahlungen zu drängen. Dabei kommt es nicht selten zu einer ausserordentlich harten «Schlussabrechnung»⁸ und werden den belangten Personen im nachhinein mit Fleiss alle erdenklichen tatsächlichen oder vermeintlichen Unkorrektheiten vorgehalten; oft trifft die Zahlungspflicht schliesslich nicht einmal den «Hauptschuldigen», sondern einfachen Kapitalkräftigsten, der sich zuwenig um die Gesellschaftsangelegenheiten gekümmert hat.⁹

Veröffentlichte Gerichtsentscheide über Verantwortlichkeitsklagen gegen Organpersonen von GmbH sind (noch) nicht bekannt; dies dürfte u.a. daran liegen, dass Verantwortlichkeitsverfahren in der Regel (zeitlich und kostenmässig) sehr aufwendig sind und sich in den finanziell bescheideneren Verhältnissen bei GmbH weniger lohnen. Immerhin sind Verantwortlichkeitsprozesse früher oder später auch bei GmbH zu erwarten, wenn die Verbreitung dieser Gesellschaftsform weiter steigt. – Geschäftsführer von GmbH tun daher gut daran, diese Gefahr ernst zu nehmen und nicht nur die gesetzlichen Pflichten immer gewissenhaft zu erfüllen, sondern auch dafür zu sorgen, dass ihr pflichtgemässes Verhalten später noch

(mit Schriftstücken) nachgewiesen werden kann.

2.4.3 Haftbare Personen

2.4.3.1 Übersicht

Gestützt auf die aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsbestimmungen können bei Schadenfällen im Bereich von GmbH – je nach dem gegebenen Sachverhalt – folgende Personen belangt werden:

- der Geschäftsführer (sowohl die geschäftsführenden Gesellschafter als auch Drittpersonen, denen dieses Amt übertragen wurde);
- in grösseren Verhältnissen auch Mitarbeiter einer zweiten und dritten «Führungsebene», wenn sie überwiegend selbständig gehandelt haben;
- die Gründungsgesellschafter und weitere Personen, die bei der Gründung mitgewirkt haben (wie namentlich Anwälte, Treuhänder, Depositinstellen, aber auch Urkundspersonen);
- eine allfällige Kontrollstelle;
- die Liquidatoren.

Art. 752 OR unterwirft zudem alle Personen einer entsprechenden Haftung, die bei Emissionsprospekten (im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien, Obligationen oder anderen Effekten) mitgewirkt haben. Bei GmbH kommt es aber kaum je zur Verwendung von Emissionsprospekten, so dass diese Haftungsbestimmung nicht von Bedeutung ist.

2.4.3.2 Faktische Organe

Die Anwendbarkeit dieser Verantwortlichkeitsbestimmungen ist nicht nur nach formellen, sondern auch nach materiellen Gesichtspunkten zu entscheiden. So erfassen sie namentlich nicht nur Personen, die gesetz- und statutengemäss zu Geschäftsführern bestellt wurden und im

⁷ PETER WIDMER in «Basler» Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II [Basel und Frankfurt am Main 1994] N 1 zu Art. 827 OR. Vgl. daher Art. 752 ff. [neu]OR.

⁸ ROBERT MEIER: Die Aktiengesellschaft [2. Auflage Zürich 1994] Rz. 354.

⁹ Vgl. PETER FORSTMOSER/ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER NOBEL: Schweizerisches Aktienrecht [Bern 1996] § 36 N 162 ff.

Handelsregister als solche eingetragen sind, sondern auch sog. faktische Organe, d.h. Personen, die aus irgendwelchen Gründen ohne eine formelle Legitimation die Geschäftsführung bestimmen und beeinflussen. Faktisches Organ ist beispielsweise der Alleingesellschafter einer GmbH, der zwar einen Geschäftsführer eingesetzt hat, um nicht selber im Geschäftsverkehr auftreten zu müssen, diesem aber die Geschäftsführung in allen Einzelheiten vorschreibt.

2.4.4 Haftungstatbestände

2.4.4.1 Verstoss gegen Gesetzesbestimmungen

Verantwortlich werden diese Personen dann, wenn sie – im Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung, bei ihrer Geschäftsführung bzw. Revisionstätigkeit oder im Rahmen des Liquidationsverfahrens – pflichtwidrig handeln, d.h. gegen gesetzliche (oder statutarische, allenfalls auch reglementarische) Vorschriften verstossen. Dagegen macht sich niemand allein dadurch haftbar, dass durch sein Verhalten vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Dritten verletzt werden oder sich die Geschäftsführung im nachhinein gesamthaft als verlustreich erweist.

2.4.4.2 Pflichtverletzung des Einzelnen

Die meisten einschlägigen Vorschriften richten sich nicht unmittelbar an die einzelnen beteiligten Personen, sondern schreiben der Gesellschaft oder einem ihrer Organe ein bestimmtes Verhalten vor. Ist eine solche Bestimmung verletzt worden, haften deshalb nicht einfach alle Mitglieder jenes Organs, das für deren Einhaltung hätte sorgen sollen; andererseits kann sich das einzelne Mitglied dieses Gremiums auch nicht allein damit entschuldigen, dass es sich einer Mehrheitsmeinung habe beugen müssen. Vielmehr handelt jeder Einzelne dann pflichtwidrig, wenn er nicht auf der Einhaltung des Gesetzes besteht und nicht alles Mögliche und Zumutbare unternimmt, um gesetzeswidrige Beschlüsse oder Handlungen zu verhindern. Um dies in einem allfälligen späteren Verantwortlichkeitsprozess nachweisen zu können, empfiehlt es sich

dringend, entsprechende Wortmeldungen in Sitzungen zu protokollieren zu lassen, Anregungen und Bedenken gegebenenfalls schriftlich mitzuteilen und über solche Vorstösse Aktennotizen zu verfassen.

2.4.4.3 Pflichtverletzungen von Gründern, Geschäftsführern, Liquidatoren und der Kontrollstelle

In welchen Fällen sich die Gründer und andere an der Gründung einer Gesellschaft Beteiligte haftbar machen, ist klar und ausführlich in Art. 753 Ziff. 1-3 OR geregelt (im wesentlichen bei falscher Darstellung von Sacheinlagen und Sachübernahmen); Geschäftsführer, Liquidatoren und die Kontrollstelle einer GmbH – wie Verwaltungsräte, Liquidatoren und die Revisionsstelle einer Aktiengesellschaft – können beispielsweise dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn

- riskante bzw. spekulative Vermögensanlagen, die nicht dem Gesellschaftszweck entsprechen, fehlgeschlagen sind,
- Gesellschafter mit der Gesellschaft Geschäfte abgeschlossen haben, die für die Gesellschaft wirtschaftlich nachteilig sind,
- die Buchhaltung unvollständig geführt wurde bzw. die Rechnungslegung mangelhaft ist,
- Zahlungen an Gesellschafter geleistet werden, die gegen die Gewinnverwendungsvorschriften bzw. das Kapitalrückzahlungsverbot verstossen,
- keine Gläubigerschutzmassnahmen im Sinn von Art. 817 OR ergriffen wurden.¹⁰

Vermehrt als bei Aktiengesellschaften kann die Pflichtverletzung auch gesetzliche oder statutarische Nebenpflichten der Geschäftsführer (beispielsweise das Konkurrenzverbot nach Art. 812 OR) betreffen.¹¹

Der gesellschaftsinternen Organisation entsprechend wird die Pflichtverletzung der Geschäftsführer in der Regel darin liegen, dass sie diese Missstände eintreten bzw. nicht beseitigen liessen, während einer allfälligen Kontrollstelle angelastet werden kann, dass sie in ihrer Berichterstattung nicht oder nicht genügend darauf hingewiesen und die Geschäftsführung

nicht zu einem gesetzmässigen Vorgehen angehalten hat.

2.4.4.4 Verschulden

Nach dem Gesetzeswortlaut führt ein solches Fehlverhalten nur dann zu einer Haftung, wenn die betroffenen Personen absichtlich oder fahrlässig gehandelt haben. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass unternehmerische Entscheide häufig nur auf der Grundlage von Hypothesen über künftige Entwicklungen getroffen werden können und den Geschäftsführern nicht einfach eine fehlgeschlagene Geschäftspolitik angelastet werden darf, für die – aus damaliger Sicht – vielleicht gute Gründe gesprochen haben. Andererseits sind namentlich die «formellen» Pflichten (bspw. ordnungsgemässe Buchführung, Gläubigerschutzmassnahmen) ernst zu nehmen und kann man sich hier kaum erfolgreich auf eine treuhänderische Bindung gegenüber dem Hauptgesellschafter, auf Zeitmangel, Unkenntnis der einschlägigen Gesetzesvorschriften oder fehlende Informationen berufen¹².

2.4.4.5 Adäquater Kausalzusammenhang

Schliesslich hängt die Haftung auch davon ab, dass das vorgeworfene Fehlverhalten tatsächlich – wenn auch gegebenenfalls nur als Teilursache – zum eingetretenen Schaden geführt hat und dies vorauszu-sehen war (adäquater Kausalzusammenhang). In Verantwortlichkeitsverfahren bei Aktiengesellschaften wird daher etwa eingewendet, nicht die unterlassenen Gläubigerschutzmassnahmen, sondern ein unerwartet schlechter Geschäftsgang habe zur Überschuldung der Gesellschaft und damit zu Verlusten der Gläubiger geführt; in solchen Fällen müssen sich die beklagten Personen häufig zumindest entgegenhalten lassen, die wirtschaftliche

¹⁰ Zur Kasuistik vgl. namentlich FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL [zit. Anm. 9] § 37 N 21 ff., 33 ff., 48 ff.

¹¹ Darauf weisen v.a. LUKAS HANDSCHIN: Die GmbH – ein Grundriss [Zürich 1996] § 19 N 40 und HERBERT WOHLMANN: GmbH-Recht [Basel und Frankfurt am Main 1997] S. 124 hin.

¹² Vgl. FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL [zit. Anm. 9] § 36 N 82 mit Zitaten in Anm. 38.

Lage der Gesellschaft habe sich nicht plötzlich, sondern laufend verschlechtert, und die Verluste der Gläubiger hätten jedenfalls teilweise vermieden werden können, wenn der Verwaltungsrat rechtzeitig im Sinn von Art. 725 OR den Konkursrichter benachrichtigt hätte. – Heikel sind auch Einwendungen von beklagten treuhänderischen Verwaltungsräten oder Revisionsstellen, sie seien dem Aktionär gegenüber ohnehin machtlos gewesen und hätten mit allem Drängen auf ein gesetzmässiges Verhalten nichts erwirken können. Solche und ähnliche Ausflüchte sind von den Gerichten meistens mit dem – zugegebenermassen etwas weltfremden – Hinweis abgetan worden, es sei keineswegs bewiesen, dass sich der Alleinaktionär durch die gesetzlich geforderten Mahnungen und Appelle bzw. entsprechende Hinweise oder Vorbehalte im Revisionsbericht nicht hätte beeindrucken lassen, weshalb dies zumindest hätte versucht werden sollen¹³.

2.4.5 Ersatzpflichtige Schäden

Zu ersetzen sind Schäden der Gesellschaft, der Gesellschafter oder der Gläubiger.

Die Gesellschaft wird namentlich durch ungerechtfertigte Vermögensabflüsse geschädigt (z.B. wenn zu ihren Lasten unbegründete Zahlungen an Gesellschafter oder diesen nahestehende Personen geleistet oder solchen Personen Darlehen gewährt werden, die sie nicht mehr zurückzahlen können), aber auch etwa dadurch, dass eine verlustreiche Geschäftstätigkeit nicht aufgegeben, sondern weitergeführt wird und sich dadurch die Vermögenslage der Gesellschaft weiter verschlechtert. Benachteiligt kann die Gesellschaft schliesslich dadurch werden, dass ihr – etwa durch eine konkurrenzierende Tätigkeit – Gewinnmöglichkeiten vereitelt werden. Von solchen Vorgängen ist zunächst – unmittelbar – die Gesellschaft betroffen, die einen Substanzverlust erleidet. Mittelbar sind aber auch die Gesellschafter geschädigt, da sich der Wert ihrer Beteiligung in der Regel (auch) nach dem Substanzwert der Gesellschaft richtet und ein Substanzverlust der Gesellschaft den Wert der Beteiligung der Gesellschafter vermindert. Ist der Sub-

stanzverlust der Gesellschaft so gross, dass eine Überschuldung eintritt, werden schliesslich auch die Gesellschaftsgläubiger mittelbar geschädigt, da ihre Forderungen nicht mehr (oder nicht mehr vollständig) erfüllt werden können.

Gesellschafter und Gläubiger können aber auch unmittelbar geschädigt werden (beispielsweise, wenn ihnen gefälschte Buchhaltungsbelege, Bankauszüge oder Rechnungslegungsunterlagen vorgelegt werden, um sie zu einer Beteiligung oder zur Gewährung eines Darlehens zu veranlassen und daraus ein Verlust entsteht; in solchen Fällen ist die Gesellschaft gerade nicht benachteiligt, sondern begünstigt, da ihr auf diese Weise zusätzliche Mittel zugeflossen sind, die sie normalerweise nicht erhalten hätte).

2.4.6 Klagemöglichkeiten

Je nachdem, wer in dieser Weise – mittelbar oder unmittelbar – geschädigt worden ist, sind Gesellschafter, Gläubiger oder ist die Gesellschaft anspruchsberechtigt.

Im einzelnen bestehen folgende Klagemöglichkeiten¹⁴:

- Ist die Gesellschaft geschädigt worden, kann sie gegen die Haftpflichtigen klagen. Praktische Probleme stellen sich namentlich dann, wenn sich die Klage gegen sämtliche oder die Mehrheit der Geschäftsführer richten soll. In einer solchen Sachlage muss m.E. die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss fassen und einen Prozessvertreter bestimmen. Allerdings sind bei GmbH die Verhältnisse komplizierter, weil die Geschäftsführer in aller Regel auch Gesellschafter sind und die Betroffenen eine solche Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung dann verhindern können. – Ist die Gesellschaft in Konkurs gefallen, entscheidet die zweite Gläubigerversammlung¹⁵ über eine Klageerhebung und vertritt die Konkursverwaltung¹⁶ die Gesellschaft im Prozess.
- Sind Gesellschafter oder Gläubiger unmittelbar geschädigt worden, können sie ebenfalls ohne weiteres die Verantwortlichen belangen und von ihnen

Schadenersatz fordern. Dies unabhängig davon, ob die Gesellschaft noch besteht oder in der Zwischenzeit in Konkurs gefallen ist und ob die Kläger noch Gesellschafter bzw. Gläubiger sind oder nicht.

- Klagen von Gesellschaftern aus mittelbarer Schädigung sind – anders als solche von Gläubigern – auch möglich, bevor die Gesellschaft in Konkurs gefallen ist. In diesem Fall können allerdings nur Schadenersatzleistungen (bis zum Umfang des unmittelbaren Schadens der Gesellschaft) an die Gesellschaft verlangt werden (womit der mittelbare Schaden der Gesellschafter auch mittelbar ausgeglichen wird). Dieses Klagerecht ist unabhängig von jenem der Gesellschaft, setzt aber u.a. voraus, dass die Kläger im Zeitpunkt der Klageerhebung noch Gesellschafter sind.

Im Konkurs der Gesellschaft ist es zunächst Sache der Konkursverwaltung, die Schadenersatzansprüche der mittelbar geschädigten Gesellschafter oder Gläubiger einzuklagen. Sollen diese Ansprüche nach dem Willen der Konkursverwaltung und der Gesellschaftsgläubiger nicht weiter verfolgt werden, können sie wiederum von den geschädigten Gesellschaftern oder Gläubigern geltend gemacht werden. – Die gesetzliche Regelung ist nicht besonders glücklich, so dass verschiedene Einzelfragen nach wie vor unklar oder umstritten sind (bspw. wann die belangten Personen welche Einreden und Einwendungen erheben können, wie der einklagbare Schaden in den unterschiedlichen Klagekonstellationen zu berechnen ist, wie eine Mehrheit von Klägern verfahrensmässig vorzugehen hat und wie er-

¹³ Hinweise auf die Rechtsprechung bei FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL [zit. Anm. 9] § 36 N 84 und Anm. 48. - Differenzierter nun aber Urteil 4a.23/1993 des Schweizerischen Bundesgerichts vom 2. Juli 1993.

¹⁴ Zum folgenden vgl. die Darstellungen von FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL: [zit. Anm. 9] § 36 N 12ff.; PETER BÖCKLI: Schweizer Aktienrecht [2. Auflage Zürich 1996] Rz. 2001 ff.

¹⁵ Vgl. Art. 252 ff. SchKG.

¹⁶ Vgl. Art. 240 ff. SchKG.

strittene Schadenersatzleistungen unter den klagenden bzw. nicht klagenden Gläubigern und Gesellschaftern verteilt werden müssen).

2.4.7 Haftung von mehreren Verantwortlichen

Gegenüber den Geschädigten (Gesellschaft, Gesellschafter oder Gläubiger) haften mehrere Verantwortliche solidarisch, soweit ihnen «... der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist»¹⁷. Die Geschädigten können damit jeden Verantwortlichen auf den vollen von ihm geschuldeten Schadenersatz belangen, dürfen aber gesamthaft auch nicht mehr als den vollen ihnen zustehenden Schadenersatz erhalten.

Unter den einzelnen Verantwortlichen ist der geleistete Schadenersatz alsdann «... in Würdigung aller Umstände...», ins-

besondere nach Verschulden zu verteilen. Diese auf den ersten Blick klare Regelung kann in einem Gerichtsverfahren doch verschiedene Fragen aufwerfen (so etwa, welche Wirkung einer vergleichweisen Regelung mit einem oder einzelnen Verantwortlichen zukommt¹⁸).

2.4.8 Verjährung

Schadenersatzansprüche aus privatrechtlicher Verantwortlichkeit verjähren grundsätzlich in fünf Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kenntnis vom Schaden und von der Person des oder der Ersatzpflichtigen) bzw. in zehn Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung)¹⁹.

2.4.9 Verfahrensrechtliche Hinweise

2.4.9.1 Besonderer Gerichtsstand

Verantwortlichkeitsklagen können am Sitz der Gesellschaft erhoben werden²⁰, was

namentlich eine Erleichterung bedeutet, wenn mehrere Verantwortliche eingeklagt werden sollen (die sonst alle an ihrem Wohnort belangt werden müssten).

2.4.9.2 Verlegung der Prozesskosten

Eine weitere Erleichterung liegt darin, dass der Richter die Prozesskosten (ganz oder teilweise) der Gesellschaft belasten kann, soweit sie nicht dem oder den Beklagten überbürdet werden können und der klagende Gesellschafter die Klage an sich mit gutem Grund erhoben hat²¹.

¹⁷ Art. 759 Abs. 1 OR.

¹⁸ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL [zit. Anm. 9] § 36 N 109.

¹⁹ Art. 760 OR.

²⁰ Art. 761 OR.

²¹ Art. 756 Abs. 2 OR.